



Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

20.07.2022 - Bekanntmachung Nr. 13

Vergabe Gerätewagen Logistic II für die Freiwillige Feuerwehr Soltau

20.07.2022 - Bekanntmachung Nr. 14

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

20.07.2022 - Bekanntmachung Nr. 15

Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Ellingen“, Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de

Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau

Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung

Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter



Stadt Soltau

Soltau, den 15.07.2022

Bekanntmachung

Die Stadt Soltau beabsichtigt die Beschaffung eines Gerätewagens Logistic II für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Soltau, Ortsfeuerwehr Soltau. Hierfür findet eine öffentliche Ausschreibung nach VgV statt.

Die dazugehörige Bekanntmachung finden Sie im Internet unter der Internetadresse: <https://ris.stadt.soltau.de/bekanntmachungen>, im Submissionsanzeiger, in den bi-medien und unter <https://www.subreport.de>.

Da es sich um eine elektronische Vergabe handelt, können die Vergabeunterlagen unter: <https://www.subreport.de/E23626986> abgerufen werden.

Soltau, den 15.07.2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Olaf Klang

Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

Aufgrund der §§ 6, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau vom 27.06.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße wird wie folgt geändert:

§1

Allgemeines

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
Die dort angemeldete Betreuungszeit ist für das erste halbe Jahr verbindlich.
2. In § 2 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:
Ziehen die Sorgeberechtigten aus Soltau weg, so haben diese sich unverzüglich um einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung des neuen Wohnortes zu kümmern. Der Betreuungsplatz in Soltau wird automatisch spätestens zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres beendet.
3. Im § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:
In Bedarfsfällen kann ein Spätdienst angeboten werden (außerschulische Betreuung). In Einzelfällen kann eine Betreuung während der oben aufgeführten Randzeiten in Absprache mit dem Träger auch für nicht berufstätige Eltern in Anspruch genommen werden.
4. Der § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Träger behält sich darüber hinaus das Recht vor, weitere Schließzeiten der Kindertagesstätten zu bestimmen.

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Für Kinder unter 6 Jahren werden Gebühren mindestens für 4 Stunden, für Kinder über 6 in den außerschulischen Gruppen mindestens für 1 Stunde und in Hort-Gruppen mindestens für 2 Stunden erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben. Eine Ausnahme bildet die außerschulische Betreuung, hier wird halbstündlich abgerechnet.

6. § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, regelmäßig zum 1. oder 15. eines Monats.

7. § 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die mit Hauptwohnsitz in Soltau angemeldet sind, zeitgleich in einer Soltauer Kindertageseinrichtung eine Krippengruppe nach § 2 Abs. 2 a, so ist grundsätzlich für das erste Kind die volle Benutzungsgebühr nach § 7 zu entrichten, sofern sie nicht nach Abs. 1 ermäßigt sind. Für jedes weitere Kind der unter Satz 1 genannten Gruppe ist eine Gebühr in Höhe von 50% der berechneten Gebühr nach § 7 zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht möglich.

Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Gebührenermäßigung sind von den Sorgeberechtigten nachzuweisen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Träger der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Soltau, 03.02.2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang



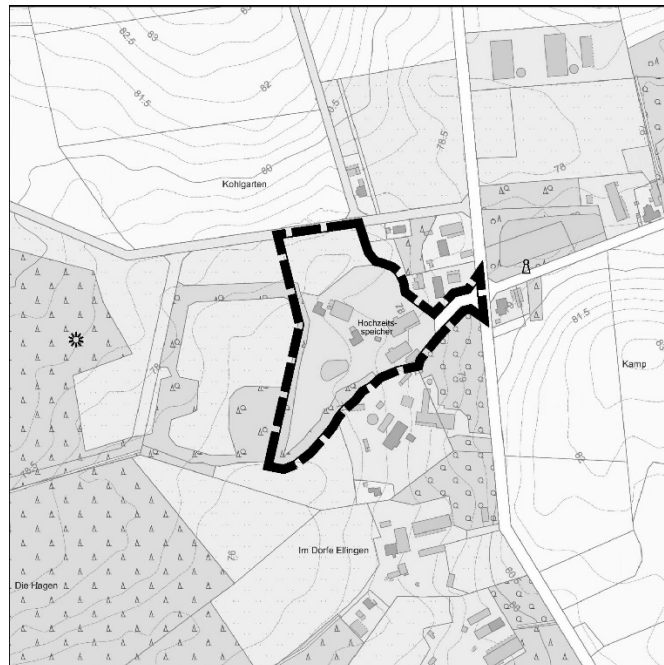
Stadt Soltau

Bekanntmachung

Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Ellingen“

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet für Freizeit und Fremdenverkehr Ellingen“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt.



(Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).

Ziel der Planung ist, eine bedarfsgerechte Entwicklung der ansässigen Hof- und Veranstaltungsstelle „Eggershof“ und die damit verbundene Zielverwirklichung der Leitziele des ISEK im Bereich touristische Stadtentwicklung zu ermöglichen.

Der Bauausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Ellingen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.

Der Titel des Bebauungsplanes wurde von „Sondergebiet für Freizeit und Fremdenverkehr Ellingen“ in „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Ellingen“ entsprechend der vorhandenen und geplanten Hauptnutzungen geändert.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - gibt die Stadt Soltau in der Zeit

vom 25.07.2022 bis einschließlich 31.08.2022

während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Soltau in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, Poststraße 12, 29614 Soltau, Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Plangebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Außerdem besteht für die Öffentlichkeit während dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 05191 82 615, wäre wünschenswert, zudem können unter dieser Telefonnummer auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die auszulegenden Unterlagen finden Sie ebenfalls im Internet auf den Internetadressen www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste>. Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 20.07.2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang